

V LFP G 01/12

PA 106/13

AGGM Austrian Gas Grid Management AG  
Vorstand  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) vom 8. Juni 2012 in der Fassung des Antrags vom 25. Oktober 2012 auf Genehmigung der langfristigen Planung 2013-2022 geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011 nachstehender

### **I. Spruch**

1. Im Rahmen der langfristigen Planung 2012 für den Zeitraum 2013 – 2022 der AGGM werden die geänderten Projekte 2007/9, 2007/10, 2007/11, 2008/1, 2008/2, 2008/4, 2009/1, 2009/2, 2009/3, 2010/3, 2010/4, 2011/3 sowie die erstmals zur Genehmigung eingereichten Projekte 2012/1, 2012/2 sowie 2012/3 genehmigt. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die in Kapitel 4 aufgelisteten Projekte, wobei die Projekte 2008/9 und 2008/10 nicht mehr von der Genehmigung umfasst sind. Die langfristige Planung bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin gleichzeitig mit Abschluss des Projektes 2010/4 mit 30. September 2013, ein Projekt mit definierten Ausbauschwellen samt einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie für Infrastrukturausbauten im Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH (OÖFGN) vorlegt und einen begründeten Vorschlag für die Variantenauswahl erstellt.
3. Das Projekt 2011/5 wird unter der Maßgabe genehmigt, dass die Ausbauschwelle entfällt.
4. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin bis zum 30. September 2013 ein bedarfsgerechtes Projekt mit definierten Ausbauschwellen, das die gesamte Kapazitätsnachfrage der Speicherunternehmen berücksichtigt, vorlegt.
5. Die Umsetzung des Projekts 2012/2 liegt im öffentlichen Interesse. Der Antrag auf Zuerkennung des öffentlichen Interesses für die Projekte 2008/4 und 2009/3 wird abgewiesen.

### **I.1. Rechtliche Grundlagen**

Mit dem GWG 2011 wurde das Gasmarktsystem grundlegend neu gestaltet. An die Stelle des Regelzonenführers, der bisher die langfristige Planung zur Genehmigung einzureichen hatte, tritt der Verteilergebietsmanager. Für die Genehmigung der langfristigen Planung ist gem. § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Gem. § 17 Abs. 2 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde die Benennung der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) als Verteilergebietsmanager für das Verteilergebiet Ost genehmigt. Der Verteilergebietsmanager hat gem. § 22 Abs. 2 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zur Erreichung der Ziele des GWG 2011, insb. jener des § 22 Abs. 1 GWG 2011 zu erstellen.

Ziel der langfristigen Planung ist gem. § 22 Abs. 1 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speichereinrichtungen zu planen. Darüber hinaus ist die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu achten. Insgesamt soll die langfristige Planung die Transparenz in Bezug auf

geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen.

Neben diesen Zielen sind bei der Erstellung der langfristigen Planung gem. § 22 Abs. 3 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen.

Der Planungszeitraum wird vom Verteilergebietsmanager festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Rechtsfolgenrechtlich normiert § 22 Abs. 9 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind. Gem. § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baus von Erdgasleitungsanlagen eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum zulässig, wenn dies für die Errichtung von Fern- oder Verteilerleitungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse ist im Bescheid zur Genehmigung der langfristigen Planung festzustellen.

## **I.2. Verfahrensverlauf**

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012 hat die AGGM den Antrag gestellt, die dem Antrag beigefügte langfristige Planung 2012 für die Regelzone Ost für den Zeitraum 2013 bis 2022 zu genehmigen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen forderte die Behörde die Antragstellerin am 21. Juni 2012 auf, binnen zwei Wochen ergänzende Informationen sowie Erläuterungen beizubringen. Mit Schreiben vom 6. Juli 2012 legte die Antragstellerin eine überarbeitete Fassung der langfristigen Planung 2012 vor.

Mit Schreiben vom 22. August 2012 wurde die Antragstellerin erneut zur Änderung und Vorlage von Unterlagen aufgefordert und zu einer mündlichen Anhörung eingeladen. Diese fand am 14. September um 11.30 in den Räumlichkeiten der E-Control statt. Am 29. Oktober 2012 übermittelte die AGGM eine überarbeitete Fassung der langfristigen Planung vom 25. Oktober 2012, wobei das Projektblatt 2012/3 wegen redaktioneller Fehler aufgrund eines e-mails der Antragstellerin vom 9. November 2012 ausgetauscht wurde. Vom 9. November 2012 bis zum 23. November 2012 hat die Behörde auch die langfristige Planung 2012

aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan, für den gemäß § 64 Abs. 2 GWG 2011 eine Konsultation vorgeschrieben ist, einer Konsultation durch die Marktteilnehmer über die Homepage der E-Control zugeführt.

Die Rohöl-Aufsuchungsgesellschaft, WINGAS GmbH, ENI S.p.A., E.ON Gas Storage GmbH, Norske Skog Bruck GmbH, die Bundesarbeiterkammer sowie der ÖGB erstatteten Stellungnahmen zur langfristigen Planung 2012.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 aufgefordert die gesamten Kapazitätserweiterungsanträge von Speicherunternehmen in Oberösterreich bekannt zu geben sowie eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich des Umsetzungsstandes des Projektes 2011/5 abzugeben.

Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 einen Überblick über die Kapazitätssituation in Oberösterreich, wonach Anträge für Exit Kapazitäten in den Speicher im Umfang von [REDACTED] - unter Berücksichtigung von in Umsetzung befindlichen LFP Projekten - nicht berücksichtigt werden können. Bei Entry Kapazitäten könnten unter Berücksichtigung von in Umsetzung befindlichen LFP Projekten sowie der zusätzlichen Einreichung eines für die LFP 2013 in Aussicht genommenen Projekts „Druckabsicherung des Linzer Rings auf 52 barg-> Rest auf 62,7 barg“ ein Großteil der Kapazitätserweiterungsanträge und bei einer weiteren Erhöhung des Betriebsdrucks im Netz des OÖ. Ferngas Netz GmbH (OÖFGN) auf 68,5 barg der gesamte Bedarf befriedigt werden. Zum Projekt 2011/5 regt die Antragstellerin an, die Ausbauschwelle herabzusetzen, damit eine zeitnahe Realisierung des Projekts gemeinsam mit Projekt 2008/1 ohne den Abschluss aller Netzausbauverträge möglich wäre. Dies würde aufgrund der größeren Losgröße eine erhebliche Kostenersparnis von [REDACTED] bedeuten und eine ansonsten erforderliche Erwirkung neuer anlagenrechtlichen Genehmigungen ersparen.

### **I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

AGGM als Verteilergiebtsmanager beantragte die Genehmigung der langfristigen Planung für das Verteilgebiet Ost für den Zeitraum 2013-2022, die neben den bereits in vorhergehenden Jahren genehmigten Projekten drei neue Projekte umfasst, zwei bereits genehmigte Projekte zurückstellt und für zwei bereits genehmigte Projekte (2008/4, 2009/3) und ein neu eingereichtes Projekt (2012/2) die Gewährung von öffentlichem Interesse beantragt.

Die langfristige Planung basiert auf Daten, die laufend aus der Steuerung des Verteilnetzes bezogen werden, sowie auf Informationen, die von den

Verteilernetzbetreibern sowie von den Versorgern zur Verfügung gestellt wurden. Weiters wurden die Speicherunternehmen sowie die inländischen Erdgasproduzenten über ihre Ausbaupläne befragt und der von der European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G) am 17. Februar 2011 veröffentlichte europäische Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) 2011-2020 als Referenz benutzt. Die Datengrundlage und die Ergebnisse der langfristigen Planung wurden mit den Marktteilnehmern in der Planungskonferenz am 16. Mai 2012 diskutiert. Die Rückmeldungen zum Konsultationsverfahren wurden gewürdigt und in die langfristige Planung aufgenommen.

Kennzeichnend für die Absatzprognose der langfristigen Planung 2012 sind, wie im Vorjahr, geringe bzw. keine Steigerungsraten im Haushalts- und Gewerbebereich. Einige in früheren Jahren genannte und in den Prognosen (LFP 2007 - LFP 2011) berücksichtigte Industrie- und Kraftwerksprojekte wurden zurückgenommen bzw. verschoben. Die Kraftwerksprojekte sind nach wie vor die höchsten Nachfrager nach zusätzlicher Transportleistung.

Die aktuellen Kapazitätsengpässe sind bereits aus früheren langfristigen Planungen bekannt. In den Sommermonaten kann es entlang der Westleitung zu Kapazitätsengpässen kommen, sodass ein paralleler Kraftwerksbetrieb und eine Einspeicherung von Gas in Puchkirchen nur bedingt möglich sein werden. Durch die geplante Inbetriebnahme des ersten Abschnittes der Westleitung per Jänner 2013 ist jedoch eine Entspannung der Kapazitätssituation zu erwarten.

Durch den massiven Ausbau der Speicherkapazität im Netzbereich der OÖFGN (Anbindung der Speicher 7Fields und Haidach) wird es im Sommer zu Kapazitätsengpässen kommen, sodass zusätzlich angefragte Transportkapazitäten derzeit nur auf unterbrechbarer Basis zugesagt werden können. Der Kapazitätsengpassbereich entlang der Südleitung und in der Steiermark wurde durch die Inbetriebnahme der neuen Südschiene behoben. In Kärnten können durch die Umstellung auf dynamische Netzzugangsprüfungen kapazitätserhöhenden Netzzugangsanträge in geringem Umfang zugesagt werden. Durch diese Maßnahme wird jedoch die Steuerungsreserve absolut minimiert.

Die Analyse der Kapazitätssituation für die künftigen Jahre zeigt sowohl für das Spitzenlastszenario im Winter als auch für das Sommerszenario mit Einspeicherbetrieb, dass die bestehenden Transportkapazitäten weder ausreichen, um die geplanten Projekte der Gaskunden umzusetzen, noch die erforderlichen Einspeichertransporte auf firm Basis durchführen zu können.

Wie in der letzten langfristigen Planung wird auch in der langfristigen Planung 2012 an dem Konzept für den Ausbau der Gasinfrastruktur, welche in der Feasibility Study 07 erarbeitet wurde, festgehalten. Um weiterhin schnell und flexibel auf Kapazitätsanforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, bereits frühzeitig mit der Planung und der Bauvorbereitung von zukünftig erforderlichen Leitungsprojekten zu beginnen. Somit ist es erforderlich, die Planung und Bauvorbereitungen für die Leitungssegmente: Velm –

Wilfleinsdorf (2008/4), Friedburg/Haidach - Auerbach (2009/3) und die Planungsvorbereitung für erforderliche Infrastrukturausbauten im Netz der OÖFNG (2010/4) durchzuführen.

Ein Schwerpunkt der LFP 2012 ist die Erhöhung der Kapazität des physischen Gasflusses aus dem Verteilernetz in das Fernleitungsnetz, um an den Produktions- und Speicher Entrypunkten im Verteilernetz eine möglichst hohe Kapazität ausweisen zu können.

Zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsweise im Speicher Puchkirchen sieht Projekt 2012/1 (Kapazitätserhöhung Filterseparatoren Speicher Puchkirchen) vor, die bestehenden Filterseparatoren der Messanlage zu ersetzen, da sie nicht mehr den tatsächlichen Lastflussverhältnissen entsprechen. Im Hinblick auf die Umstellung auf ein Entry-/Exit System und dem Ziel an den Speicherübergabepunkten eine möglichst hohe „frei zuordenbare Kapazität“ zuordnen zu können, wurde das Projekte 2012/2 „Reverseflow Auerthal“ und das Projekt 2012/3 „Reverseflow Baumgarten“ eingereicht. Ziel des Projektes ist es die Kapazität des physikalischen Gasflusses aus dem Verteilernetz in das Fernleitungsnetz zu erhöhen. Nicht als Projekt der langfristigen Planung wird das Pressure Service Agreement (PSA) auf der WAG mit den Netzbetreibern der MEGAL Süd eingereicht. Dennoch weist die AGGM darauf hin, dass die zwischenzeitliche Lösung mit der Verlängerung des PSA für die Versorgung des Verteilergebietes jedenfalls erforderlich ist. Eine nachhaltige Lösung im Verteilgebiet wird im Zuge der hydraulischen Neuauslegung in Oberösterreich ermittelt.

Das Projekt für Planung und Bauvorbereitung der Leitungssegmente Bruck a.d. Mur (Laming) – Klagenfurt wird zurückgestellt da keine weiteren Ausgaben anfallen sollen bis eine Bauentscheidung für das Kraftwerk in Klagenfurt getroffen wird, soll aber in der LFP als Planungsvorhaben erhalten bleiben.

Aufgrund der Einführung des Entry/Exit Systems und der damit verbundenen Neustrukturierung der Kapazitäten auf der TAG stehen Exit Kapazitäten in das Verteilernetz unabhängig von dem Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz zur Verfügung. Sollte zusätzlich das Bauprojekt Kraftwerk Klagenfurt entfallen, stünden ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, weshalb die Projekte 2008/9 und 2008/10 insofern geändert werden, als sie zurückgestellt werden.

Bei jenen Projekten, die im Rahmen der LFP 2012 eingereicht wurden und denen ein öffentliches Interesse zukommen soll, wird der Grund des öffentlichen Interesses im Antrag explizit angeführt.

#### **I.4. Rechtliche Beurteilung**

Die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde

und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Nach derzeitigem Stand scheinen die in der langfristigen Planung angeführten Werte - in Anbetracht der teilweise sehr starken Schwankungsbreite in der Kostenabschätzung iHv bis zu [REDACTED] - gerade noch plausibel, sind jedoch in den Folgeverfahren zur Genehmigung der langfristigen Planung vom Verteilgebietsmanager einer Evaluierung zu unterziehen. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten ein geeignetes Instrument zur Planung des Verteilgebiets des Marktgebiets Ost hinsichtlich der Ziele des § 22 Abs. 1 GWG 2011, insb. hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Versorgungssicherheit der Infrastruktur sowie der Deckung der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zur Genehmigung eingereicht.

In der langfristigen Planung wird auf den TYNDP 2011-2020 der ENTSOG Bezug genommen und die darin aufgelisteten Projekte, die direkten Einfluss auf das Verteilgebiet des Marktgebiet Ost haben, entsprechend berücksichtigt. Die Kohärenz mit dem TYNDP 2011-2020 ist daher grundsätzlich gegeben. Lediglich die Absatzprognose der Antragstellerin weicht von den im TYNDP 2011-2020 angestellten Überlegungen ab, wobei die höhere Steigerung in der Prognose der Antragstellerin plausibel erklärt wird und daher erscheinen die Prognoseannahmen der Antragstellerin – die auf der Realisierung von maßgeblichen Kraftwerksprojekten beruht - als Planungsgrundlage geeignet. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Absatzprognose der Antragstellerin klimaschutzpolitische Ziele (etwa 20/20/20-Ziele) der Bundesrepublik Österreich unberücksichtigt lässt, ein Umstand, der im Antrag für die folgende Planungsperiode bereinigt werden sollte, etwa durch die Aufnahme weiterer Prognoseszenarien, die beispielsweise Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigen.

Für jedes Projekt in Kapitel 4 wird in der langfristigen Planung der Auslöser und die technische Notwendigkeit angeführt; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSd § 22 Abs. 3 Z 1 GWG 2011. Die Erfüllung des Infrastrukturstandards gem. Art 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist damit auch in Zukunft gewährleistet.

Die Antragstellerin betont, dass das Pressure Service Agreement auf der WAG mit den Netzbetreibern der MEGAL Süd nicht als Projekt eingereicht wurde, unterstreicht jedoch die Bedeutung der Druckhaltung für das Verteilgebiet. Da das Pressure Service Agreement allerdings nur Maßnahmen auf der Fernleitungsebene betrifft und dessen Kosten auch von

den Netzbenutzern dieser Netzebene zu tragen sind, ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass das Projekt nicht in die langfristige Planung aufzunehmen war.

Die im Kapitel 4 des Antrags konkretisierten Projekte stellen daher begründete und erforderliche Investitionen in die Gasleitungsinfrastruktur dar, die durch ihre hohe Flexibilität mit einem relativ geringen Investitionsrisiko verbunden sind. Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist daher grundsätzlich gegeben. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit aufgrund des Planungsstatus wie bereits erläutert nur dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Unternehmen, die die Projekte umzusetzen haben, im Kostenermittlungsverfahren gem. § 69 Abs. 1 GWG 2011 darzulegen sein wird, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig gehalten wurden. Hierzu sind von den Netzbetreibern entsprechende Dokumentationen zu Ausschreibungen der einzelnen Tätigkeiten und beschafften Infrastruktur zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Wegen der festgestellten Engpässe und der Bedarfstermine der kundenseitigen Schlüsselprojekte sind alle beantragten Projekte fortzuführen bzw. die hinzugekommenen Projekte, vorausgesetzt es werden die Ausbauswellen erreicht, umzusetzen. Die im Rahmen der Konsultation des Entwurfs der langfristigen Planung eingelangten Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin im Antrag gewürdigt.

Schwerpunkt der langfristigen Planung ist die Anbindung von Speichern und die Schaffung ausreichender Kapazität zur Steigerung der Versorgungssicherheit in Österreich. Einen wesentlichen Aspekt stellt die Beseitigung des Druckproblems in Oberösterreich dar, welches auch in den Projekten des koordinierten Netzentwicklungsplans 2013-2022 (KNEP 2012) reflektiert wird (Projekt „Pre Feasibility und Feasibility Study – Langfristige Deckung des Kapazitäts- und Druckbedarfs in Oberösterreich“ sowie die Verpflichtung des Marktgebietsmanagers bis zum 30. September 2013 ein entsprechendes Umsetzungsprojekt einzureichen). Auf Ebene des Verteilernetzes ist es ebenfalls erforderlich - parallel zum Ausbau des Fernleitungsnetzes - zügig Lösungen zu erarbeiten.

Daher wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin gleichzeitig mit Abschluss des Projekts 2010/4 – und der parallelen Projekte im KNEP 2012 - im September 2013 ein neues Projekt samt einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie für Infrastrukturausbauten im Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH (OÖFGN) zur Genehmigung vorlegt und einen begründeten Vorschlag für die Variantenauswahl erstellt. Um eine nachhaltige Lösung auf Fernleitungs- und Verteilernetzebene zu erreichen wird eine Koordination mit dem betroffenen Fernleitungsunternehmen BOG GmbH sowie dem Marktgebietsmanager erforderlich sein.



Um eine rasche Anbindung des Speichers Haidach zu gewährleisten, wird das Projekt 2011/5 auf Anregung der Antragstellerin ohne Ausbauschwelle genehmigt. Die Antragstellerin legte nachvollziehbar dar, dass bei Zuwarten auf den Abschluss aller erforderlichen Netzausbauperträge sowohl signifikante Mehrkosten [REDACTED] entstehen würden und zum anderen die anlagenrechtlichen Genehmigungen erlöschen würden, was eine Verzögerung des Projekts zur Folge hätte. Gleichzeitig haben die Speicherunternehmen wiederholt Interesse am Netzzugang des Speichers Haidach bekundet. In Anbetracht dessen kann aufgrund der zu erwartenden massiven Nachteile eines verzögerten Baubeginns in diesem Fall ausnahmsweise von der Erreichung der Ausbauschwelle abgesehen werden.

In Zusammenhang mit der Anbindung der Speicher an das Verteilernetz ist auch die Nichtberücksichtigung von Kapazitätsanfragen von Speicherunternehmen zu sehen: Wie die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.12.2012 darlegte, können – unter Berücksichtigung der in Umsetzung befindlichen genehmigten LFP Projekte – nicht alle Kapazitätserweiterungsanträge befriedigt werden. Dennoch wurde bislang kein entsprechendes Projekt erarbeitet, obwohl die Problematik seit längerem bekannt ist.

Bei Erstellung der LFP hat der Verteilergebietsmanager die Erreichung der Ziele gem. § 22 Abs. 1 Z 1 lit a und b GWG 2011 - die Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten sicherzustellen und ein hohes Maß an verfügbarer Transportkapazität zur Verfügung zu stellen – zu gewährleisten. Daher wird die Antragstellerin aufgefordert bis zum 30. September 2013 ein Projekt einzureichen, das alle angemeldeten Kapazitätsbedürfnisse befriedigt. Das Projekt hat Ausbauswellen zu enthalten, bei deren Erreichung die Sinnhaftigkeit der Investition, durch entsprechende Verpflichtungen der Speicherunternehmen Kapazität abzunehmen, gewährleistet ist. Die Antragstellerin hat zu jeder Ausbauschwelle, die Art und den Umfang der bei ihrer Erreichung zur Verfügung gestellten Kapazität, anzugeben.

Eine Ausnahme von der Genehmigung der Projekte 2008/9 (Zukauf von TAG Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt) und 2008/10 (Errichtung eines Röhrenspeichers) wird schlüssig mit der Umstellung des Marktmodells von Punkt zu Punkt Verträgen auf Entry-Exit Kapazitäten begründet, wodurch mehr Kapazitäten auf der TAG zur Verfügung stehen und die Verwirklichung der genannten Projekte nicht mehr notwendig ist.

Hinsichtlich der Projekte 2008/4 und 2009/3 wurde beantragt, festzustellen, dass für die Umsetzung dieser Projekte ein öffentliches Interesse vorliegt: Beide Projekte betreffen die Planung und Bauvorbereitung von Leitungssegmenten, nicht jedoch die Errichtung der Leitungssegmente selbst. In diesem Stadium ist die Realisierung der Projekte jedoch noch nicht absehbar; beide Projekte befinden sich jetzt schon seit 2008 bzw. 2009 im Planungsstadium. Da die Errichtung von Verteilerleitungen daher noch nicht absehbar ist und in Zusammenhang mit den von diesen Projekten umfassten Leitungssegmenten auch in naher Zukunft keine Verfahren zur anlagenrechtlichen Genehmigung eingeleitet werden, wird

der Antrag auf Gewährung des öffentlichen Interesses für die Projekte 2008/4 und 2009/3 abgewiesen.

Im Gegensatz dazu sind Gegenstand des Projekts 2012/2 konkrete bauliche Maßnahmen zur Errichtung des bidirektionalen Betriebs der Station Auersthal. Hinsichtlich dieses Projekts wurde auch das Vorliegen des öffentlichen Interesses nachvollziehbar begründet und zutreffend angeführt, welcher Zielbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 durch das Projekt zum Durchbruch verholfen werden soll. Projektziel ist die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Endkunden sowie die Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Aufrechterhaltung der Versorgung auch bei Vorliegen von Notfallszenarien. Das Projekt 2012/2 betrifft darüber hinaus die verbesserte bzw. erstmalige Anbindung von Speichern an das Verteilergbiet, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Insgesamt tragen die genannten Projekte damit auch zur Verwirklichung der Ziele des § 4 GWG 2011 bei.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von der Genehmigung nur neue Projekte bzw. Projektänderungen umfasst sind.

---

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

---

## **III. Hinweis gemäß § 61a AVG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

#### IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11. Jänner 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf  
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Langfristige Planung 2013-2022, in der Fassung vom 25. Oktober 2012

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG  
Vorstand  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
per RSb.

